

## § 32 Inhalt und Verfahren der Prüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst einen musikpraktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) <sup>1</sup>Gegenstand der musikpraktischen und der schriftlichen Prüfung sind die Hauptfächer und musikalischen Pflichtfächer nach Maßgabe der **Anlage 2**. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von der Berufsfachschule gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Der mündlichen Prüfung können sich Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Fächern freiwillig unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen für eine freiwillige mündliche Prüfung vor, so ist dies der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich, spätestens am Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben. <sup>3</sup>Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, so wird von der mündlichen Prüfung abgesehen.
- (4) <sup>1</sup>Die musikpraktische und die mündliche Prüfung sind Einzelprüfungen. <sup>2</sup>Die Dauer der musikpraktischen Prüfung beträgt in der Regel in den Hauptfächern und in der Unterrichtspraxis je 30 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Allgemeinen pro Fach 10 Minuten.
- (5) Die zu prüfenden Fächer der pädagogischen und künstlerischen Zusatzprüfung sowie die Form der Prüfungen richten sich nach **Anlagen 3a und 3b**.